

Festsetzung von Höchstpreisen für Butter.

Zahlreiche Anfragen aus unserem Leserkreis lassen erkennen, daß die Bekanntmachung des stellvertretenden kommandierenden Generals über die Festsetzung von Höchstpreisen für Butter so aufgefaßt worden ist, als ob sie noch keine Gültigkeit hätte, weil kein Tag für den Beginn der Rechtskraft genannt worden war. Diese Auffassung ist natürlich durchaus irrig. Eben weil kein Tag genannt worden ist, hat eine Bekanntmachung mit ihrer Veröffentlichung sofortige Gültigkeit, auch wenn es nicht ausdrücklich gesagt wird. Im übrigen war in der Bekanntmachung zu lesen, daß bis zum Inkrafttreten der für das ganze Reich zu erwartenden Bestimmungen für die Festsetzungen von Höchstpreisen für Milch und deren Erzeugnisse sowie für Gemüse angeordnet wird, daß der Preis für Butter bester Qualität auf 2,60 Mark für das Pfund festgesetzt wird. Dieses: bis zum Inkrafttreten schließt sinngemäß ein: von jetzt an ein.

Es hat manchmal wirklich den Anschein, als ob manches nicht verstanden wird, weil man es nicht verstehen will. — Von z u s t ä n d i g e r Seite wird uns mitgeteilt, daß Ausflüchte der Art, ein Tag für den Gültigkeitsbeginn der Höchstpreise für Butter sei ja nicht angegeben, keinerlei Gehör finden werden und jede Ueberschreitung unnahe sichtlich geahndet wird.